

Übersicht über die historische Entwicklung der Regelung über die Familienzulage

Besoldungsgesetz (BGS 154.21) <sup>1</sup> in der Fassung vom 24. November 1966	Besoldungsgesetz (BGS 154.21) in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (GS 20, 587)	Besoldungsgesetz (BGS 154.21) in der Fassung vom 30. Januar 1986 (GS 22, 733)	Personalgesetz (BGS 154.21) <sup>2</sup> In der Fassung vom 1. September 1994 (GS 24, 535)
<p><b>§ 13</b>  <sup>1</sup> Verheiratete Beamte und Angestellte erhalten vom Monat der Verheiratung an eine jährliche Familienzulage von Fr. 840.--. Ist bei ungetrennter Ehe auch der andere Ehepartner erwerbstätig, so wird die Zulage in der Regel nicht ausgerichtet.</p>	<p><b>§ 13</b>  <sup>1</sup> Verheiratete Beamte und Angestellte erhalten vom Monat der Verheiratung an eine jährliche Familienzulage von Fr. 1380.--. Sind bei ungetrennter Ehe beide Ehegatten erwerbstätig, so hat unter Ausschluss des Doppelbezuges jener Ehegatte Anspruch auf die Familienzulage, der ganz oder vorwiegend für den Unterhalt der Familie aufkommt.</p>	<p><b>§ 13</b>  <sup>1</sup> Verheiratete Beamte und Angestellte mit Kindern erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2200.--, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kinder müssen nach dem Gesetz über Kinderzulagen kinderzulagenberechtigt sein;</li> <li>b) der Beamte oder Angestellte muss ganz oder vorwiegend für den Unterhalt der Familie aufkommen;</li> <li>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</li> </ul>	<p><b>§ 52 Familien- und Kinderzulage</b>  <sup>1</sup> Verheiratete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2200.--, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</li> <li>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommen;</li> <li>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Verheirateten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten im Dienste des Kantons stehen oder wenn der andere Ehegatte im Dienste einer zugerischen Gemeinde oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen</p>

<sup>1</sup> Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960

<sup>2</sup> Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994

Besoldungsgesetz (BGS 154.21) <sup>1</sup> in der Fassung vom 24. November 1966	Besoldungsgesetz (BGS 154.21) in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (GS 20, 587)	Besoldungsgesetz (BGS 154.21) in der Fassung vom 30. Januar 1986 (GS 22, 733)	Personalgesetz (BGS 154.21) <sup>2</sup> In der Fassung vom 1. September 1994 (GS 24, 535)
<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>2</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten oder geschiedenen Beamten oder Angestellten kann diese Zulage ausgerichtet werden, wenn sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen und für die Haushaltkosten zur Hauptsache aufkommen.</p>	<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>2</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten oder geschiedenen Beamten oder Angestellten kann diese Zulage ausgerichtet werden wenn sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen.</p>	<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>2</sup> In getrennter Ehe lebende, verwitwete, geschiedene und ledige Beamte oder Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Familienzulage gemäss Abs. 1, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.</p>	<p><b>§ 52 Familien- und Kinderzulage</b></p> <p><sup>3</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.</p>

Zug, 22. Mai 2017

FD FDS 3.4 / 20 / 91736